

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 20. April 2000

Teil III

54. Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz (Wechselrecht), des Abkommens über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts und des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht
55. Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über das einheitliche Scheckgesetz, des Abkommens über Bestimmungen auf dem Gebiete des Internationalen Scheckprivatrechts und des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht
56. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten
57. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof

54. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz (Wechselrecht), des Abkommens über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts und des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden bzw. Erklärungen, sich auch nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit weiterhin an die nachstehend angeführten Abkommen gebunden zu erachten, hinterlegt:

Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz (Wechselrecht) (BGBl. Nr. 289/1932 idF BGBl. Nr. 188/1963, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 177/1997).

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Belarus	7. Februar 1998
Ukraine	8. Oktober 1999

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärungen haben diese Staaten folgende Vorbehalte abgegeben:

Belarus:

Gleichlautender Vorbehalt wie (UdSSR) ¹⁾.

Ukraine:

Der Beitritt unterliegt den in Anlage II zum Abkommen genannten Vorbehalten.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge findet auf Grund von Erklärungen Portugals und Chinas das Abkommen auf die Sonderverwaltungsregion Macao weiterhin Anwendung.

Ferner hat Dänemark die Erklärung in Bezug auf Grönland ²⁾ mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1965 zurückgezogen.

¹⁾ Kundgemacht in BGBl. Nr. 77/1937

²⁾ Kundgemacht in BGBl. I Nr. 106/1934

Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Wechselprivatrechts (BGBl. Nr. 289/1932, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 177/1997).

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Belarus	4. Februar 1998
Ukraine	8. Oktober 1999

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge findet auf Grund von Erklärungen Portugals und Chinas das Abkommen auf die Sonderverwaltungsregion Macao weiterhin Anwendung.

Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Wechselrecht (BGBl. Nr. 289/1932, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 177/1997).

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Belarus	4. Februar 1998
Malaysia	14. Jänner 1960
Ukraine	8. Oktober 1999

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge findet auf Grund von Erklärungen Portugals und Chinas das Abkommen auf die Sonderverwaltungsregion Macao weiterhin Anwendung.

Ferner haben nachstehende Staaten ³⁾ anlässlich der Hinterlegung ihrer Kontinuitätsklärungen erklärt, dass sie die in Abschnitt D des Protokolls zum Abkommen enthaltenen Einschränkungen aufrechterhalten:

Bahamas, Fidschi, Tonga, Zypern.

Schüssel

³⁾ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 177/1997

55. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über das einheitliche Scheckgesetz, des Abkommens über Bestimmungen auf dem Gebiete des Internationalen Scheckprivatrechts und des Abkommens über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen finden auf Grund von Erklärungen Portugals und Chinas die nachstehend angeführten Abkommen auf die Sonderverwaltungsregion Macao weiterhin Anwendung:

Abkommen über das einheitliche Scheckgesetz (BGBl. Nr. 47/1959 idF BGBl. Nr. 246/1959, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 178/1997).

Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiete des Internationalen Scheckprivatrechts (BGBl. Nr. 47/1959, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 456/1986).

Abkommen über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht (BGBl. Nr. 47/1959, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 456/1986).

Schüssel

56. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Malta am 19. November 1999 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. III Nr. 153/1997, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 191/1999) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Malta nachstehende Vorbehalte erklärt:

Artikel 2

dass in Übereinstimmung mit Absatz 2 von Artikel 2 der Absatz 1 dieses Artikels nur auf die in Artikel 6 vorgesehenen Straftaten Anwendung findet, wie dies im einschlägigen innerstaatlichen Recht vorgesehen ist und die als Verbrechen nach maltesischem Recht zu beurteilen sind.

Artikel 6

dass in Übereinstimmung mit Absatz 4 von Artikel 6 Absatz 1 dieses Artikels nur auf die in seiner innerstaatlichen Gesetzgebung vorgesehenen Haupttaten Anwendung findet.

Artikel 14

dass in Übereinstimmung mit Absatz 3 von Artikel 14 Absatz 2 dieses Artikels nur vorbehaltlich seiner Verfassungsgrundsätze und der Grundzüge seiner Rechtsordnung Anwendung findet.

Artikel 21

dass in Übereinstimmung mit Absatz 2 von Artikel 21 gerichtliche Schriftstücke nur durch die zentrale Behörde zugestellt werden, welche ist: The Office of the Attorney General.

Artikel 25

dass es sich in Übereinstimmung mit Absatz 3 von Artikel 25 das Recht vorbehält zu verlangen, dass die an sie gerichteten Ersuchen und die dem Ersuchen beigefügten Schriftstücke mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen sein müssen.

Artikel 32

dass die in Übereinstimmung mit Absatz 2 von Artikel 32 nach diesem Übereinkommen zur Verfügung gestellte Informationen oder Beweismittel ohne seine vorherige Zustimmung von den Behörden der ersuchenden Vertragspartei nicht in anderen als in dem Ersuchen bezeichneten Untersuchungen oder Verfahren verwendet oder übermittelt werden dürfen.

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat das Vereinigte Königreich am 16. September 1999 den anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalt *) zu Art. 2 Abs. 1 in Bezug auf Schottland zurückgezogen.

Schüssel

*) Kundgemacht in BGBI. III Nr. 153/1997

57. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union hat Portugal am 5. November 1999 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBI. III Nr. 166/1998, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 36/2000) hinterlegt.

Schüssel